

DEUTSCHE
KRANKENHAUS
GESELLSCHAFT



Stellungnahme

zum Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur

Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung

(Stand: 28.09.2026)

Zusammenfassung

Die Änderungen der Biostoffverordnung dienen der korrekten Umsetzung der EU-Biostoffverordnung, der Klarstellung des Gewollten und der Anpassung an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Modernisierung einzelner Anforderungen. Im Rahmen des Bürokratieabbaus werden Schriftformerfordernisse abgeschafft. Insbesondere letztere werden ausdrücklich begrüßt.

Probleme bereitet in der Praxis jedoch die Einstufung von Kleidung (inklusive Schuhe) als Arbeitskleidung oder Schutzkleidung und damit einhergehend die Frage nach der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber.

Trotz Überarbeitung der Definitionen von Arbeits- und Schutzkleidung im Rahmen der Neufassung der TRBA 250 gibt es zwischen den Gesundheitseinrichtungen und der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde nach wie vor Diskussionen, wie eine bestimmte Kleidung konkret einzuordnen ist. Hier besteht offenbar ein erheblicher Interpretationsspielraum, der durch eine Klarstellung in der Begründung zur Biostoffverordnung eingeschränkt werden sollte.

Anlage – Übersicht der Änderungsvorschläge

Nr.	Bezug	Regelungstext/ Inhalt	Anmerkung	Konkreter Änderungsvorschlag
1	Artikel 1, Nr. 4 und 5	Ergänzung des Begriffs „Schutzkleidung“ in den §§ 8 und 9	Der Begriff „Schutzkleidung“ führt leider immer wieder zu Diskussionen, inwieweit es sich dabei um Kleidung handelt, die der Arbeitgeber zu stellen und somit die Kosten zu tragen hat. Trotz Neufassung der Definitionen im Rahmen der kürzlich überarbeiteten TRBA 250 gibt es in der Praxis nach wie vor einen erheblichen Interpretationsspielraum des Begriffes. In einem konkreten Fall vertritt die örtliche Gewerbeaufsicht – unter Verweis auf die BioStoffV – die Auffassung, dass Arbeitsschuhe von pflegenden Mitarbeitern grundsätzlich vom Arbeitgeber (in diesem Fall eine Gesundheitseinrichtung) zu stellen sind. Nach unserer Auffassung sind die „im Gesundheitsdienst üblichen Arbeitsschuhe“ jedoch keine Schutzschuhe, die der persönlichen Schutzausrüstung zuzuordnen wären, sondern die Schuhe sind wie Arbeitskleidung (ohne Schutzfunktion) einzustufen – unter der Voraussetzung, dass in der Gefährdungsbeurteilung nicht anderes festgelegt ist. In der Begründung wird explizit ausgeführt, dass mit der Ergänzung des Begriffs	Klarstellung in der Begründung, dass Arbeitsschuhe von Mitarbeitern in Gesundheitseinrichtungen i.d.R. nicht unter den Begriff der Schutzkleidung i.S. dieser Regelung fallen, sofern es sich nicht ausdrücklich um persönliche Schutzausrüstung handelt.

Nr.	Bezug	Regelungstext/ Inhalt	Anmerkung	Konkreter Änderungsvorschlag
			„Schutzbekleidung“ keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Um dem auch in der Praxis Rechnung zu tragen, sollte die Begründung um eine Aussage zur Einstufung von Arbeitsschuhen ergänzt werden.	
2	Artikel 1, Nr. 7	Erleichterungen in § 14 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen.	Die Möglichkeit zur digitalen Durchführung von Unterweisungen sowie die Entlastung der Betriebe bei den Dokumentationspflichten durch Streichung des „Schriftform- und Unterschriftserfordernis“ werden ausdrücklich begrüßt.	Entfällt.

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

**Wegelystraße 3
10623 Berlin**

**Tel. (030) 3 98 01-0
Fax (030) 3 98 01-3000
E-Mail dkgmail@dkgev.de**

